

- alle Priester und Diakone
- alle Gemeindereferent/-inn/-en
- alle Pastorale Mitarbeiter/-innen
- Mitarbeiter/-innen in den Kirchengemeinden
- Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Ordinariates
- Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen des Bistums

GENERALVIKAR

Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt  
www.bistum-erfurt.de

Tel 0361 6572-131  
Fax 0361 6572-444

generalvikar@bistum-erfurt.de

Datum: 07.05.2020

Zeichen (bitte stets angeben):  
GV 02-2212 36279 bc-hs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

**Zahl der Gottesdienstteilnehmer in großen Kirchen – Stand: 07.05.2020**

**Ergänzung zum Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise vom 23.04.2020**

1. Die Zweite Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürVO) vom 02.05.2020 regelt unter anderem Ausnahmen für Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als der festgelegten Obergrenze der Personenzahl.  
Unter diese Ausnahmeregelung fallen auch öffentliche Gottesdienste in geschlossenen Räumen (vgl. Art. 1 Nr.1 a 2.ThürVO).

Grundsätzlich gelten weiterhin alle bisherigen Festlegungen bezüglich Mindestabstand der Besucher, einzuhaltender Hygiene- und Schutzmaßnahmen so wie eine Obergrenze der Personenzahl von derzeit maximal 30 Personen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen und maximal 50 Personen bei Versammlungen unter freiem Himmel.

Für öffentliche Gottesdienste im Bistum Erfurt heißt dies: Bis zur momentan jeweils gültigen Obergrenze der Personenzahl können Gottesdienste ohne Anzeige oder Anmeldung gehalten werden – unter Einhaltung der Vorgaben des Schutzkonzeptes für Öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise (25.04.2020).

2. In Ergänzung des Schutzkonzeptes für Öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise vom 23.04.2020 wird dringend empfohlen, bei jedem Gottesdienst die Teilnehmer (einschließlich Gottesdienstvorsteher und aller, die Dienste übernehmen) in Listen zu erfassen (soweit dies nicht schon im Rahmen eines Anmeldeverfahrens geschehen ist) und diese Listen mindestens drei Wochen aufzubewahren.

3. Überschreitung der Obergrenze bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen:

Gemäß § 3 Abs. 3c Satz 2 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO in der Fassung der Zweiten Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 02.05.2020 kann bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen die Obergrenze von 30 Personen maßvoll überschritten werden:

- 3.1. Der verantwortliche Pfarrer hat zu ermitteln, wie viele Personen sich gleichzeitig unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern in jede Richtung in einem Kirchenraum aufhalten können.
- 3.2. Die so ermittelten Sitzplätze sind zu markieren.
- 3.3. Bei der zuständigen Versammlungsbehörde (Landratsamt bzw. Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt) ist im Vorfeld die beabsichtigte Überschreitung der Obergrenze der Personenzahl in geschlossenen Räumen mit Verweis auf die o.g. Rechtsnorm durch den Pfarrer anzuzeigen und die ermittelte Kapazität an Sitzplätzen für einen Kirchenraum mitzuteilen. Dieser Anzeige ist ferner eine Zusicherung beizufügen, dass das Schutzkonzept des Bistums Erfurt vom 23.04.2020, das ebenfalls beizufügen ist, vollumfänglich angewendet und durchgesetzt wird und dass die Markierung der zulässigen Sitzplätze unter Einhaltung des Distanzgebots vor Beginn des Einlasses erfolgt.

Die unter 1 bis 3 getroffenen Regelungen ergänzen das Schutzkonzept für Öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise vom 23.04.2020. Sie treten ab sofort in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Erfurt, den 07.05.2020



Domkapitular Raimund Beck  
Generalvikar